

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

GETEC net GmbH

Stand 15.10.2021

gültig ab 01.01.2022

GETEC net
GmbH

1. Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Arbeitspreise	Jahresarbeit		Sockelbetrag €/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit kWh	Arbeitspreis ct/kWh
	von (kWh)	bis (kWh)			
Zone 1	0	1.500.000	0,00	0	0,0778
Zone 2	1.500.001	1.000.000.000	1.166,67	1.500.000	0,0442

Leistungspreise	maximale Leistung		Sockelbetrag €/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung kW	Leistungspreis €/kW*a
	von (kW)	bis (kW)			
Zone 1	0	500	0,00	0	5,33
Zone 2	500	100.000	2.666,38	500	4,22

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Arbeitspreise	Jahresarbeit		Grundpreis €/Monat	durch Grundpreis abgegoltene Arbeit kWh	Arbeitspreis der nicht abge- goltene Arbeit ct/kWh
	von (kWh)	bis (kWh)			
Stufe 1	0	100.000	0,00	0	0,4839

3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Kunden mit Leistungsmessung	Je Messeinrichtung		Je Messung	
	Zählergruppe	Messstellenbetrieb €/a	Mit stündlicher Messdaten- bereitstellung €/a	Mit täglicher Messdaten- bereitstellung €/a
Gaszähler $\geq G100 \leq G250$		879,24	645,02	265,10
Gaszähler $\geq G1000 \leq G1600$		1.917,36	645,02	265,10

Standardlastprofilkunden, jährliche Ablesung	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a
Zählergruppe	€/a	€/a
Standardgaszähler G10-G25	47,28	3,67

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die GETEC net GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG.

Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% in Rechnung gestellt.

Ergänzende Hinweise

Die GETEC net GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.